

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 1994

2550. Richt- und Nutzungsplanung Dielsdorf (Revision)

Mit Beschluss Nr. 1826/1982 genehmigte der Regierungsrat den kommunalen Gesamtplan und mit Beschluss Nr. 1547/1985 die Nutzungsplanung der Gemeinde Dielsdorf. Am 16. März 1994 änderte die Gemeindeversammlung Dielsdorf die Richt- und Nutzungsplanung. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Mai 1994 ist dort ein Rekurs gegen den Waldabstandslinienplan Gumpenwiese hängig. Der Gemeinderat Dielsdorf hat daher diesen Plan nicht zur Genehmigung eingereicht.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Dielsdorf vom 16. März 1994 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller